

Die Krankmeldung im Minijob

Inhalt:

1. Krankheitsbedingte Arbeitsunfähigkeit mitteilen
2. Attest: Ärztliche Bescheinigung im Minijob immer notwendig?
3. Wann haben Sie als Minijobber einen Anspruch auf Entgeltfortzahlung?
4. Arbeitszeit & Lohn im Krankheitsfall als Minijobber
5. Minijob: Krankengeld darf nicht geltend gemacht werden
6. Entgeltfortzahlung im Minijob bei Erkrankung des Kindes
7. Schwangerschaft & Mutterschaft im Minijob

Auch als Minijobber müssen Sie Ihren Arbeitgeber über Krankheiten und Arbeitsunfähigkeit (AU) in Kenntnis setzen. Sie stehen in der Pflicht sich bei Ihrem Arbeitgeber krank zu melden, ansonsten könnten ein unentschuldigtes Fehlen inklusive Lohnkürzung die Folge sein. Aber in welcher Situationen benötigen Sie als Minijobber ein ärztliches Attest? Wie müssen Sie handeln, wenn Sie nicht jeden Tag arbeiten? Und was passiert bei einem längeren Krankheitsverlauf?

Krankheitsbedingte Arbeitsunfähigkeit mitteilen

Fakt ist, dass Sie Ihren Arbeitgeber so schnell wie möglich über Ihre **Krankheit und Abwesenheit informieren** müssen. Nur so kann der Betrieb Ihr Fehlen entsprechend ausgleichen, denn auch als Minijobber sind Sie ein wesentlicher Bestandteil des Unternehmens. Ihr Arbeitgeber muss eine andere Aushilfe suchen, eventuell Arbeitsabläufe um planen und in einigen Fällen sogar Schichten ändern. Deshalb ist es nur gerecht, wenn Sie Ihren Chef frühzeitig über Ihre Arbeitsunfähigkeit informieren.

Auch im Entgeltfortzahlungsgesetz (§5 Absatz 1 EFZG) ist festgehalten, dass die **unverzögliche Krankmeldung** von Minijobbern Pflicht ist. Mindestens per Telefon sollten Sie Ihren Vorgesetzten über Ihre Erkrankung informieren.

Attest:

Ärztliche Bescheinigung im Minijob immer notwendig?

Ob Ihre Krankmeldung im Minijob eine ärztliche Bescheinigung erfordert, ist in der Regel individuell in den Arbeitsverträgen geregelt. Häufig handelt es sich bei dieser betrieblichen Festsetzung um die Rahmenbedingungen der gesetzlichen Vorschriften. So muss der Minijobber ein **ärztliches Attest beim Arbeitgeber** vorlegen, wenn die Arbeitsunfähigkeit (AU) mehr als drei Kalendertage andauert. So müssen Sie bei dieser Regelung keine ärztliches Attests vorlegen, wenn Sie „nur“ bis zu drei Kalendertage erkrankt sind. Hierbei handelt es sich um Kalendertage und nicht um Ihre Arbeitstage.

Jedoch können Arbeitgeber auch bereits ab Ihrem ersten Krankheitstag eine ärztliche Bescheinigung verlangen, wenn dies im Arbeitsvertrag dementsprechend festgehalten wurde. Am besten werfen Sie zunächst einen Blick in Ihren Arbeitsvertrag oder erkundigen sich bei Ihrem Arbeitgeber über das Verfahren im Krankheitsfall. Mittlerweile hat sich sicherlich bei

der Mehrheit der Betriebe und Unternehmen durchgesetzt, dass die ärztliche Krankmeldung am ersten Tag erfolgen soll.

Wann haben Sie als Minijobber einen Anspruch auf Entgeltfortzahlung?

Damit Sie als Minijobber von Ihrem Arbeitgeber auch im Krankheitsfall Lohn erhalten, müssen Sie nicht nur Ihre Arbeitsunfähigkeit mitteilen und gegebenenfalls ärztlich bescheinigen lassen, sondern auch **mindestens vier Wochen durchgängig beschäftigt gewesen** sein.

Arbeitszeit & Lohn im Krankheitsfall als Minijobber

Als kranker Minijobber müssen Sie die Arbeitszeit nicht nachholen und auch nicht mit einer verkürzten Lohnauszahlung rechnen. So lange Sie entsprechend Ihres Arbeitsvertrags gehandelt haben und die AU Ihrem Arbeitgeber mitgeteilt haben. Bei Krankheit haben Sie Anspruch auf eine Entgeltfortzahlung. Die **Höhe der Fortzahlung** hängt von Ihrer Arbeitszeit ab, welche durch die Krankheit ausgefallen ist. Haben Sie keine festen Arbeitszeiten oder schwanken diese, zählt die Arbeitszeit der vergangenen 12 Monate.

Auch infolge einer **medizinischen Vorsorge- bzw. Rehabilitationsmaßnahme** besteht der **Anspruch auf eine Weiterzahlung** des regelmäßigen Verdienst bis zu sechs Wochen. Ihr Arbeitgeber muss Ihnen den Verdienst für die Tage zahlen, an denen Sie ohne AU regulär gearbeitet hätten. Üben Sie einen Minijob für zwei Tage in der Woche aus, muss Ihnen Ihr Arbeitgeber diese zwei Tage zahlen.

Eine Entgeltfortzahlung ist **bis zum 42. Krankentag** zu gewährleisten.

Danach erhalten Sie **keinen Lohn mehr** bei bestehender Krankheit. Denn nur fest angestellte Arbeitnehmer erhalten das Krankengeld von den Krankenkassen. Diesen Anspruch haben Minijobber nicht, sodass sie diesen auch nicht geltend machen dürfen.

Minijob: Krankengeld darf nicht geltend gemacht werden

Nach der **sechswöchigen Entgeltfortzahlung im Minijob**, kann es also vorkommen, dass Sie ohne Einkommen dastehen. Auch wenn pauschale Beiträge für die Kranken- und Pflegeversicherung vom Arbeitgeber abgeführt werden, entsteht daraus keine automatische Krankenversicherung für den Minijobber. Anders sieht das aus, wenn Sie einen Minijob und eine weitere Beschäftigung ausüben.

Sie müssen sich bei einem Verdienst von 450 Euro im Monat selbst versichern, denn erst ab einem Arbeitseinkommen von 451 Euro ist der Arbeitgeber zur Zahlung von Beiträgen an die Krankenversicherung verpflichtet. Dazu muss Sie Ihr Chef bei einer Krankenkasse anmelden, wenn Sie noch keiner angehören.

In Deutschland besteht für jeden die Pflicht, bei der Krankenversicherung beizutreten. Unterschieden wird zwischen pflichtversichert in der gesetzlichen Krankenkasse und die freiwillig gesetzlich oder private Krankenversicherung. Alle Arbeitnehmer deren Bruttoentgelt die geltende Versicherungspflichtgrenze nicht übersteigt, sind in der gesetzlichen Krankenkasse pflichtversichert. Die Versicherungspflichtgrenze regelt für Angestellte und Arbeitnehmer

den Wechsel vom gesetzlichen ins private Krankenversicherungssystem. Obwohl in Deutschland seit 2009 die Krankenversicherungspflicht existiert, gibt es Menschen, die weiterhin keine Krankenversicherung besitzen.

Entgeltfortzahlung im Minijob bei Erkrankung des Kindes

Manchmal sind Sie nicht selbst krank, sondern vielleicht eines Ihrer Kinder. Ist das der Fall, dann haben Sie auch im Minijob einen Anspruch auf Entgeltfortzahlung durch den Arbeitgeber. Die Bedingung ist, dass Ihr Kinder das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder behindert ist, und auf die **Pflege eines Elternteil** angewiesen ist. Was im Krankheitsfall sicherlich der Fall sein dürfte. Diese **Verpflichtung der Entgeltfortzahlung** ist im BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) geregelt.

Schwangerschaft & Mutterschaft im Minijob

Im Minijob ist Schwangere ebenfalls Schutz gewährleistet, so etwa, wenn ein **Beschäftigungsverbot nach dem Mutterschutzgesetz** vorliegt. Ihr Arbeitgeber muss Ihnen den Lohn weiterhin auszahlen, auch wenn Sie den Minijob aufgrund des Beschäftigungsverbots in der Schwangerschaft nicht mehr ausüben können. Sie sind mit anderen Arbeitnehmerinnen in der Schwangerschaft gleichgestellt. Der Mutterschutz muss vor und nach der Geburt eingehalten werden, eine Schwangere Minijobberin hat in der Regel **sechs Wochen vor dem Entbindungstermin** und **acht Wochen danach** einen Anspruch auf Mutterschutz und muss somit der Beschäftigung nicht nachgehen.

Mit der Lohnfortzahlung steht Ihr Arbeitgeber nicht alleine da, denn können Sie wegen Krankheit nicht arbeiten, bekommt Ihr Arbeitgeber 80 Prozent des Lohns erstattet. Liegt bei Ihnen in Beschäftigungsverbot vor, erhält Ihr Arbeitgeber den gesamten Lohn und die Pauschalbeiträge zur Renten- und Krankenversicherung.

Wie Sie sehen, haben Sie auch als Minijobber gewisse Ansprüche im Krankheitsfall, welche Sie auch geltend machen sollten. Denn einige Arbeitgeber, aber auch Minijobber, vergessen nicht selten, dass Minijobber gesetzlich mit anderen Arbeitnehmern gleich stehen. Bitte bedenken Sie, dass sich Abweichungen ergeben können, falls Ihr Arbeitgeber andere Regelung in Bezug auf Krankmeldungen etc. im Arbeitsvertrag festgeschrieben hat. Sie befinden sich auf der sicheren Seite, wenn Sie sich in Ihrem Minijob-Betrieb über die Regelungen im Krankheitsfall informieren.